Telefon: 0 233-39740

Mobilitätsreferat
Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement
Schulwegsicherheit und Unfallkommission
MOR-GB2.23

Geeigneter Fußgängerübergang Lerchenauer Straße Ecke Ponkratzstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03171 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenbergl am 19.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01039

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03171

Beschluss des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenbergl vom 15.09.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenbergl hat am 19.11.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03171 beschlossen.

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, einen geeigneten Fußgängerüberweg an der Lerchenauer Straße Ecke Ponkratzstraße auf der Ostseite zu errichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 11.10.2024 hat der Bundesgesetzgeber die Anordnungsvoraussetzungen u.a. für Fußgängerüberwege erleichtert. Das Vorliegen einer besonderen („qualifizierten“) Gefahrenlage ist als Nachweis für die Notwendigkeit der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs nicht mehr erforderlich. Das Vorhandensein einer einfachen Gefahrenlage ist fortan ausreichend. Weiterhin werden die bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) in der geänderten Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) nicht mehr als ausschließlich verbindlich deklariert. Gleichzeitig bleiben die R-FGÜ 2001 ein anerkanntes technisches Regelwerk, welches – wie andere technische Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) – wichtige Orientierung für die Verwaltung gibt, um eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten zu können. Als ein Beurteilungskriterium sehen die R-FGÜ 2001 die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen vor, die weiterhin als Orientierung gelten und in die Entscheidung über die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs einfließen. Die Anlage eines Fußgängerüberweges kommt nach den R-FGÜ 2001 unter anderem dann in

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteils mindestens 200 Kraftfahrzeuge pro Stunde, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge pro Stunde und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Hinsichtlich der R-FGÜ wird darauf hingewiesen, dass derzeit eine Überarbeitung durch die FSGV erfolgt. Bis wann mit der Veröffentlichung einer neuen Fassung gerechnet werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

Im Ergebnis kommt es immer auf den konkreten Einzelfall an, der unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Umstände sowie der verkehrlichen Vorgaben der R-FGÜ als Orientierung zu bewerten ist.

Das Mobilitätsreferat hat sich die verkehrliche Situation vor Ort an der Kreuzung Lerchenauer Straße / Ponkratzstraße bereits in der Vergangenheit mehrmals angesehen, das letzte Mal am 22.05.2025 zur schulrelevanten Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr.

Die Fahrzeugbelastung in dieser Stunde durch Kraftfahrzeuge jeglicher Art war sehr hoch – die Mindestanforderung von 200 Kraftfahrzeugen wurden in der Lerchenauer Straße überschritten, jedoch nicht in der Ponkratzstraße. Die vorgegebenen Anforderungen an Fußgänger*innen werden in der Lerchenauer Straße / Ecke Ponkratzstraße zur schulrelevanten Zeit augenscheinlich deutlich unterschritten. Es wurden in dieser Stunde

- 17 Schulkinder (nicht Grundschule) mit dem Fahrrad
- 3 Grundschulkinder mit dem Roller
- 1 Grundschulkind in Begleitung eines Erwachsenen

gezählt. Dieses geringe Fußgängeraufkommen wurde bei früheren Überprüfungen in ähnlicher Weise festgestellt. Für radfahrende Personen stellt ein Fußgängerüberweg keine geeignete Querungshilfe dar. Die Radfahrer*innen müssten absteigen, das Fahrrad schieben oder rollen.

Die Polizei München stellte bei einem Ortstermin am 08.12.2025 in der Zeit von 07:30 – 08:00 Uhr folgendes fest:

> *Es kamen 8 Schüler*Innen mit dem Fahrrad aus der Ponkratzstraße und querten die Lerchenauer Straße. 11 weitere Rad fahrende Schüler*Innen befuhren die Lerchenauer Straße in südlicher Richtung und querten die Ponkratzstraße. Trotz des hohen Verkehrsaufkommens bilden sich genügend Lücken, um die Fahrbahn queren zu können. Die Unfalldatenauswertung der letzten drei Jahre ergab, dass die Kreuzung Lerchenauer Straße / Ponkratzstraße in Bezug auf Unfällen mit Radverkehrsbeteiligung erfreulicherweise unauffällig war.*

In den letzten drei Jahren kam es laut Mitteilung der Polizei München an der Kreuzung Lerchenauer Straße / Ponkratzstraße zu sieben Verkehrsunfällen. Der überwiegende Teil der Unfälle waren Vorfahrtsverstöße. An der Kreuzung ereignete sich kein Unfall mit Beteiligung von Fahrradfahrenden oder zu Fuß Gehenden. Auch Schulwegunfälle ereigneten sich dort bislang nicht. Die Unfallzahlen haben sich zwar erhöht, sind jedoch immer noch auf einem durchschnittlichen Niveau. Anhand der Unfallzahlen kann die Kreuzung nicht als besonders gefährlich angesehen werden. Auch bei den wiederkehrenden Ortsterminen des Mobilitätsreferats konnten keine besonderen Gefahren festgestellt werden. Dies deckt sich auch mit den Feststellungen der Polizei München.

Besondere Umstände, welche auf eine Gefahrenlage hinweisen sind somit nicht ersichtlich. Aufgrund der zu geringen Querungs- und Verkehrszahlen sowie der unauffälligen Unfalllage ist die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs aus Gründen der Schulwegsicherheit nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03171 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes

Feldmoching-Hasenbergl vom 19.11.2025 kann nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Felix Lang, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Da die erforderlichen Verkehrs- und Querungszahlen nicht vorliegen, kann die beantragte Maßnahme – Einrichtung eines Fußgängerüberwegs über die Ponkratzstraße (östlich) – derzeit nicht umgesetzt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03171 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenbergl am 19.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenbergl der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende	Der Referent
Bettina Obersojer	Georg Dunkel Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-Hasenbergl kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-Hasenbergl kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-Hasenbergl ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.23
zur weiteren Veranlassung